

Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

An:
Präsidentin des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg
Frau Christiane Abel
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

Und

An das
Kammergericht Berlin
Familiensenat Eilzuständigkeit / Dezernat III
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

UND

An Die Generalstaatsanwaltschaft
Elßholzstraße 30-33,
10781 Berlin

VORAB PER FAX, E-MAIL, RUNDER TISCH IN ARBEIT UND EINSCHREIBEN!

3. Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit § 42 ZPO

Gegen Richterin am Amtsgericht Neuhauß

Aktenzeichen: **164 F 10595/25 und andere**

Datum, 20.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lehne ich die Richterin am Amtsgericht Neuhauß in dem o.g. Verfahren sowie allen
anhängigen Parallelverfahren wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

Begründung Neuer Ablehnungsgrund durch Beschlüsse vom 13.03.2026:
Es liegt ein taufrischer, massiver Verstoß gegen das objektive Willkürverbot Art. 3 Abs. 1 GG sowie
den Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit vor, der die absolute Voreingenommenheit der
Richterin zweifelsfrei belegt.

Die Richterin misst in exakt demselben Verfahren bei den Parteien mit offenkundig zweierlei Maß und
maßt sich medizinische Kompetenzen an, die sie nicht besitzt:

1. Die Anmaßung medizinischer Expertise bei der Antragsgegnerin:

Die Richterin geht in ihrer Verfahrensführung konsequent davon aus, dass die Antragsgegnerin vollumfänglich prozess- und geschäftsfähig ist, und ignoriert dabei erdrückende, polizeiliche und zeugenschaftliche Beweise einer jahrzehntelangen chronischen Suchterkrankung Amphetamine/Alkohol. Die Richterin stellt hier faktisch eine medizinische Ferndiagnose zugunsten der Gegenseite aus, ohne dass jemals ein psychiatrisches Sachverständigengutachten eingeholt wurde.

2. Die gleichzeitige Abwertung eines echten fachärztlichen Attests der Antragsgegnerseite:

Während die Richterin bei der Gegenseite ohne ärztliche Prüfung auf „gesund“ entscheidet, zerreißt sie in ihrem Beschluss vom 13.03.2026 mein offizielles, von einem approbierten Psychotherapeuten Dr. Wenzlawek ausgestelltes Attest vom 06.02.2026.

Dieses Attest bestätigt eine „Akute Belastungsreaktion F43.0 G“ und stellt explizit fest, dass ungelöste Probleme in diesem Scheidungsprozess, welcher der Richterin nachweislich bekannt sind, die Ursache der Erkrankung sind.

Die Richterin maßt sich an, diese fachärztliche Diagnose als unzureichend abzuwerten, weil ihr die juristische Vokabel „Reise- und Verhandlungsunfähigkeit“ fehle.

3. Zwang zur Retraumatisierung:

Es zeugt von tiefer persönlicher Voreingenommenheit und Willkür, wenn eine Richterin eine Partei unter Androhung von Zwangsmitteln zwingen will, sich genau jener Gerichtsverhandlung auszusetzen, die laut behandelndem Facharzt überhaupt erst der Auslöser der schweren psychischen Erkrankung ist. In der Begründung vom Arzt ergibt sich schon die Schlussfolgerung, dass genau dieser Prozess weitere aus ärztlicher Sicht gefährliche Reaktionen auf diesen Prozess zu erwarten sind! Dies ist keine Rechtsfindung mehr, sondern bewusste, persönlich motivierte Schikane und psychische Nötigung.

4. Eigene Verstrickung Befangenheit durch Straf- und Verfassungsverfahren:

Richterin Neuhauß versucht den Termin am 30.03.2026 mit roher Gewalt durchzupeitschen, obwohl ihr bekannt ist, dass gegen sie persönlich eine umfassende Verfassungsbeschwerde gestützt auf Az. 1 BvR 9/26 sowie strafrechtliche und dienstrechtliche Ermittlungen gestützt auf eine 26-Punkte-Beweisliste, „Das Alphabet des Versagens“ laufen, die dem Runden Tisch und den Rechnungshöfen vorliegen. Eine Richterin, die selbst Gegenstand derart massiver Ermittlungen durch die Verfahrenspartei ist, kann nicht mehr unvoreingenommen und neutral über ebendiese Partei urteilen.

Ich beantrage die sofortige Stattgabe dieses Gesuchs und die Aussetzung des Termins am 30.03.2026, da die Richterin offensichtlich die Rolle einer neutralen Instanz verlassen hat. Hier sollte auch deutlich werden, dass dies bereits der dritte Befangenheitsgesuch auf Grund grober Verstöße der Richterin ist und eine erneute Ablehnung auch Dienstrechtliche Schritte gegen die Beschwerdestelle mit sich bringen werden! Es kann und darf nicht sein, dass hier ein ganzes Gericht diese Rolle einer neutralen Instanz verlassen hat!

Ich werde bei erneuter Ablehnung eine Beschwerde beim OLG gegen den Beschwerdeprüfenden Richter einlegen!


Christian Reimer

BETREFF:

GENERALABRECHNUNG: Das Alphabet reicht nicht mehr – Akte Neuhauß & Die Angst vor dem Eingangsstempel (Download)

Sehr geehrte Damen und Herren des Runden Tisches,
sehr geehrte Frau Präsidentin Abel,
sehr geehrte Frau Präsidentin Dr. Diekmann,
Werte Generalstaatsanwaltschaft,

man sagt, das Alphabet habe 26 Buchstaben.

Wir mussten heute feststellen - Das reicht nicht.

Für die Dokumentation der Rechtsbrüche, der Willkür und der Aktenmanipulationen am Amtsgericht Kreuzberg (Abt. 164) mussten wir das Alphabet sprengen. Wir sind bei Punkt Z angekommen.

Der Beweis der vorsätzlichen Unterdrückung & Die Prioritäten des Gerichts:

Ich rufe Ihnen den 19.09.2025 und 23.09.2025 ins Gedächtnis.

An diesen Tagen habe ich der Verwaltung persönlich über 300 Blatt Beweismaterial in nummerierten Umschlägen übergeben.

Um sicherzugehen, dass diese Akten nicht wieder „verschwinden“, habe ich – mit Erlaubnis des Wachpersonals vor Ort – ein Foto des Eingangsstempels gemacht.

Die Reaktion des Gerichts darauf ist bezeichnend für den moralischen Bankrott dieser Abteilung:

Anstatt die 300 Seiten zu lesen, die Kindeswohlgefährdung und Prozessbetrug belegen, erhielt ich eine schriftliche Rüge, dass das Fotografieren im Gebäude untersagt sei.

Das bedeutet:

Das Gericht hat Zeit, Videoüberwachung oder Berichte zu prüfen, um einen verzweiferten Vater wegen eines Fotos seines eigenen Empfangsbelegs zu maßregeln.

Aber das Gericht hat angeblich keine Zeit, die 300 Seiten zu lesen, die beweisen, dass eine Richterin Recht beugt und Kinder gefährdet.

Wer sich mehr um das Hausrecht sorgt als um das Grundgesetz, hat im Richteramt nichts verloren.

Da der Umfang dieser Beweislast jeden E-Mail-Server sprengen würde, habe ich Ihnen das „Dossier des Grauens“ (Punkte A bis Z + Nachtrag) hier zum direkten Download bereitgestellt:

DOWNLOAD BEWEISDOSSIER (A-Z):

Warnung:

Nehmen Sie sich Zeit.

Sie werden beim Lesen spüren, wie der Rechtsstaat an diesem Gericht kollabiert ist.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Reimer

(Der, der nicht aufhört zu graben, bis die Wahrheit auf dem Tisch liegt)

BETREFF: STRAFANZEIGE & DIENSTAUF SICHTS BESCHWERDE (GENERALABRECHNUNG)

Gegen: Richterin am Amtsgericht Neuhauß, Rechtsanwältin Nicole Müller und die Geschäftsstelle Abt. 164

Wegen: Verdacht auf Rechtsbeugung (§ 339 StGB), Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB), Urkundenfälschung im Amt (§ 348 StGB), Nötigung und Verfolgung Unschuldiger.

Aktenzeichen: 164 F 10595/25 | 164 F 2253/25 | 164 F 12263/25 | 164 F 11419/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übergebe ich Ihnen das vollständige Beweisdossier (Punkte A bis Z) über die systematische Demontage des Rechtsstaates am Amtsgericht Kreuzberg.

Es handelt sich hierbei nicht um Flüchtigkeitsfehler, sondern um eine nachweisbare Kette von vorsätzlichen Rechtsbrüchen, Aktenmanipulationen und der Unterdrückung von Beweisen zum Nachteil meiner Person und meiner minderjährigen Tochter.

Besonderer Hinweis auf aktuelle Verdunklungshandlungen (Nachtrag):

Nachdem ich am 29.11.2025 eine Dienstaufsichtsbeschwerde wegen eines offenen und fehlerhaft bestückten Pakets (Verfahrensvermischung, siehe Punkt K) einreichte, erhielt ich am 03.12.2025 ein Schreiben, das auf den 24.11.2025 rückdatiert scheint. Darin wird versucht, durch eine alte Vollmacht (Juni 2025) die unbefugte Tätigkeit der Anwältin in Fremdverfahren (September 2025) rückwirkend zu legitimieren. Dieser Vorgang erhärtet den Verdacht der Aktenmanipulation zur Vertuschung von Dienstvergehen.

Ich fordere Sie auf, anhand der folgenden 26 Beweispunkte unverzüglich dienstrechtliche und strafrechtliche Ermittlungen einzuleiten und Richterin Neuhauß mit sofortiger Wirkung vom Dienst zu suspendieren.

DIE BEWEISLISTE A – Z (DAS ALPHABET DES VERSAGENS)

A. Der illegale Haftbeschluss trotz Befangenheit

(Anlage 1: Beschwerde 05.12.2025)

Richterin Neuhauß ordnete am 27.11.2025 Haft an, obwohl sie wegen Befangenheit abgelehnt war und Termine bereits aufgehoben waren. Ein Akt der Willkür.

B. Das systematische Übergehen von Verteidigung

(Anlage 2: Einwendung 24.07.2025)

Ordnungsgelder wurden verhängt, ohne meine fristgerechten Stellungnahmen (Provokation durch Gegenseite) zu lesen oder zu erwähnen.

C. Die „Tagessatz-Lotterie“

(Anlage 3: Beschlüsse im Vergleich)

Willkürliche Festsetzung von Ersatzordnungshaft (mal 100€, mal 200€) ohne Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

D. Haft ohne Rechtskraft

(Anlage 4: Beschwerde 05.12.2025)

Vollstreckungsversuche aus Beschlüssen, gegen die noch ungeprüfte Rechtsmittel vorlagen.

E. Die „Instagram-Falle“

(Anlage 5: Chat-Protokolle & Stellungnahme)

Bestrafung für Kontakt, der nachweislich von der Gegenseite eingefordert wurde („Soll er es wieder aktivieren“).
Entlastende Beweise wurden ignoriert.

F. Unterdrückung des Annullierungsantrags

(Anlage 6: Beschwerde 22.08.2025)

Mein prioritärer Antrag auf Ehe-Annullierung (30.07.) wurde nicht bearbeitet, um den späteren Scheidungsantrag der Gegenseite vorzuziehen.

G. Entscheidung trotz Befangenheit

(Anlage 7: Eilantrag 22.09.2025)

Trotz Befangenheitsantrag vom 04.09.2025 erließ die Richterin am 18.09.2025 neue Beschlüsse – ein klarer Verstoß gegen § 47 ZPO.

H. Manipulation von Eingangsdaten

(Anlage 8: Stellungnahme 24.08.2025)

Rückdatierung meines Annullierungsantrags in der Akte, um die Chronologie zugunsten der Gegenseite zu fälschen.

I. Unterdrückte Zeugen (Drogen & Betrug)

(Anlage 9: Stellungnahme VKH 22.08.2025)

Fünf benannte Zeugen (inkl. Trauzeugin) zur Drogensucht der Gegenseite wurden ignoriert, um „Härtefall“-VKH zu bewilligen.

J. Erzwungener Termin trotz Prozessunfähigkeit

(Anlage 10: Antrag Terminaufhebung)

Versuch, am 07.01.2026 zu verhandeln, trotz polizeilicher Belege für Amphetamin-Sucht und Prozessunfähigkeit der Gegenseite.

K. Der Datenschutz-GAU (Das offene Paket)

(Anlage 11: Doku Paket 29.11.2025)

Versand sensibler Akten in offenen Paketen; Vermischung mit Aktenzeichen fremder Verfahren (11419/25).

L. Beweis-Manipulation & Steuer-Falle

(Anlage 12: Stellungnahme 03.08.2025)

Notwendige Kommunikation (Steuererklärung) wurde als „Stalking“ gewertet. Manipulierte Mail-Auszüge der Gegenseite wurden ungeprüft übernommen.

M. Ignorierte Warnrufe (Trauzeugin & Kinder)

(Anlage 13: Zeugenaussagen Vanessa-Bianca M., Kathleen M.)

Schriftliche Bestätigungen der Drogensucht durch engstes Umfeld und Kinder wurden ignoriert.
Kindeswohlgefährdung durch das Gericht.

N. Beihilfe zur Vermögensschädigung Minderjähriger

(Anlage 14: Schreiben 10.07./13.07.2025)

Gericht wusste von Schulden der Mutter auf den Namen der Tochter (Inkasso). Statt zu helfen (§ 1666 BGB), wurde der warnende Vater bestraft.

O. Aktueller Post-Betrug (Riverty)

(Anlage 15: Foto Inkasso 03.02.2026)

Beweis, dass Gegenseite keinen Nachsendeauftrag hat und unter meiner Adresse weiter Schulden macht – entgegen ihrer eidestättlichen Versicherung.

P. Der verbotene VKH-Beschluss

(Anlage 16: Beschluss 12.09.2025)

Acht Tage nach Befangenheitsantrag (Sperre!) bewilligte Richterin Neuhauß rechtswidrig Steuergelder (VKH) für die Gegenseite.

Q. Interessenkollision (Richterin als Beschuldigte)

(Anlage 17: Schreiben 31.10.2025)

Richterin entschied weiter, obwohl sie wusste, dass das betroffene Kind (Victoria) Strafanzeige gegen sie erstattet hatte.

R. Ignorierte Urkundenfälschung (Forensik)

(Anlage 18: Dossier Handschrift 19.09.2025)

Ignorieren eines forensischen Dossiers, das belegt, dass Anträge der Gegenseite gefälscht/vom Vater geschrieben wurden.

S. Unterschlagung von Einwendungen

(Anlage 19: Stellungnahme 22.08.2025)

Mein substantiierter Widerspruch gegen VKH wurde beim Beschluss am 12.09. einfach ignoriert („Rechtsbeugung durch Weglassen“).

T. Ignorierte Wiederaufnahme

(Anlage 20: Antrag 19.06.2025)

Bestrafung wegen „Kontakt“, obwohl dem Gericht vor Beschlussfassung Beweise vorlagen, dass die Gegenseite den Kontakt initiierte (Liebesbekundungen).

U. Der „Rache-Tag“ (12.09.2025)

(Anlage 21: Beschluss 1500€)

Am selben Tag wie der illegale VKH-Beschluss (P) verhängte die befangene Richterin aus Rache 1.500€ Ordnungsgeld. Doppelter Bruch der Wartepflicht.

V. Der ignorierte Hilferuf eines Kindes

(Anlage 22: Anzeige Victoria Reimer 15.10.2025)

Strafanzeige und Dienstaufsichtsbeschwerde meiner Tochter wurden vom Gericht vertuscht und blieben konsequenzenlos.

W. Der Prozess-Etikettenschwindel

(Anlage 23: Vollmacht Juni vs. Antrag August)

Härtefallantrag wurde 2 Monate verzögert eingereicht (beweist fehlende Eile) und dann stillschweigend in normale Scheidung umgedeutet, um Abweisung zu verhindern.

X. Die Wochenend-Beratung

(Anlage 24: Schreiben Samstag 30.08. / Sonntag 31.08.)

Richterin arbeitete am Wochenende, um der Gegenseite taktische Tipps („beantragen Sie neu“) zu geben, da Fristen abgelaufen waren. Verletzung der Neutralität. Gericht war laut Auskunft am Wochenende auch für Richter geschlossen. Richterin Neuhauß hatte dieses Verfahren mutmaßlich am 01.09.2025 bei meinem Besuch auf das Datum 30.08.2025 zurück datiert.

Sieht man sich die Schreiben an, wird behauptet ich hätte darauf die Möglichkeit zur Stellungnahme bekommen müssten. Diese Stellungnahme werden Sie in den Unterlagen finden!

Y. Das „Phantom“ (Flucht vor Verantwortung)

(Anlage 25: Vorfall 01.09.2025)

Als ich die Fälschung der Anträge am Gericht rügte, ließ sich die laut Plan zuständige Richterin Neuhauß als „nicht anwesend“ verleugnen (obwohl sie sonntags arbeitete).

Z. Die Lüge im Amt (Falschbeurkundung)

(Anlage 26: Begründung Fristablauf)

Die Richterin behauptete im Beschluss, ich hätte kein rechtliches Gehör erhalten können (Zeitablauf). Meine Stellungnahme vom 03.08. lag jedoch seit Wochen in der Akte. Eine beweisbare Lüge zur Vertuschung von Untätigkeit.

Ausführliche Fassung:

Beweismittel A: Der illegale Haftbeschluss vom 27.11.2025 (Trotz Befangenheit)

Anlage: isln-Anlage Sofortige Beschwerde_1.pdf

(Bezug: Anlage Sofortige Beschwerde vom 05.12.2025)

Der Vorwurf: Willkürliche Anordnung von Freiheitsentzug während eines schwebenden Ablehnungsverfahrens.

Der Sachverhalt:

Am 27.11.2025 erließ Richterin Neuhauß einen Beschluss über 5 Tage Ordnungshaft gegen mich.

Dies geschah, obwohl das Gericht selbst noch am 07.11.2025 schriftlich bestätigte, dass Termine wegen „Ablehnung der Dezernentin“ aufgehoben wurden.

Richterin Neuhauß wusste also, dass sie abgelehnt ist. Dennoch nutzte sie ihre Machtposition, um ohne rechtliches Gehör und ohne vorherige Prüfung meiner Widersprüche gegen die zugrundeliegenden Ordnungsgelder eine Inhaftierung anzuordnen.

Beweiskraft:

Dieses Dokument beweist, dass die Richterin § 47 ZPO (Wartepflicht bei Befangenheit) ignoriert, um persönliche Rachefeldzüge (Haft) durchzusetzen. Es widerlegt zudem die Darstellung im aktuellen Beschluss von

Richterin Klösger, das Ablehnungsverfahren sei bereits im Oktober erledigt gewesen. Wäre es das, hätte Neuhaus am 07.11. nicht wegen Ablehnung den Termin aufgehoben.

Hier wurde versucht, vollendete Tatsachen durch Freiheitsentzug zu schaffen, während die Zuständigkeit ungeklärt war.

Beweismittel B: Der blinde Beschluss vom 18.07.2025 (Systematisches Übergehen)

Anlage: IslN-angriffFamliengericht-2.pdf

(Bezug: Anlage Einwendung gegen Ordnungsgeld vom 24.07.2025)

Der Vorwurf: Verletzung des rechtlichen Gehörs als Methode (Art. 103 GG).

Der Sachverhalt:

Bereits im Juli 2025 verhängte Richterin Neuhaus ein Ordnungsgeld von 1.000 € gegen mich.

Wie mein damaliger Einspruch belegt, hatte ich zuvor fristgerecht Stellungnahmen eingereicht, die bewiesen, dass die vermeintlichen Verstöße durch die Gegenseite (via Instagram) provoziert und initiiert wurden (sog. „Gewaltschutz-Falle“).

Der Beschluss der Richterin erwähnte diese Stellungnahmen mit keinem Wort. Sie tat so, als gäbe es sie nicht.

Beweiskraft:

Dieses Dokument belegt, dass die Arbeitsweise von Richterin Neuhaus darin besteht, Entlastungsmaterial systematisch zu unterschlagen. Es widerlegt die Behauptung, das Gericht würde sorgfältig prüfen. Wer Beweise für eine „Falle“ ignoriert, um Geldstrafen zu verhängen, handelt befangen. Dieses Muster („Bestrafen trotz Erklärung“) zog sich bis zum Haftbefehl im November durch.

Beweismittel C: Die „Tagessatz-Lotterie“ (Willkürliche Strafzumessung)

Anlage: IslN-angriffFamliengericht-2.pdf

(Bezug: Vergleich der Ordnungsgeldbeschlüsse über 500 €, 1.000 € und 1.500 €)

Der Vorwurf: Willkürliche Festsetzung von Ersatzordnungshaft ohne gesetzliche Linie.

Der Sachverhalt:

Die Richterin variiert die Umrechnungskurse (Tagessätze) für die Ersatzordnungshaft völlig willkürlich und ohne Prüfung meiner wirtschaftlichen Verhältnisse.

Beim Beschluss über 500 € wurde noch ein Tagessatz von 200 € zugrunde gelegt (2,5 Tage Haft).

Beim Beschluss über 1.000 € wurde der Tagessatz plötzlich auf 100 € halbiert (10 Tage Haft).

Die folgende Eskalation auf 1.500 € und schließlich 5 Tage glatte Haft zeigt keinerlei logische Linie.

Beweiskraft:

Ein Gericht ist an Gesetze gebunden, nicht an Launen. Dass der „Wert“ eines Tages in Freiheit mal 200 € und mal 100 € beträgt, ohne dass sich meine Einkommenssituation geändert hat (zu der ich nie befragt wurde!), beweist:

Hier wird nicht gerechnet oder geprüft. Hier wird gewürfelt.

Die Richterin nutzt ihre Machtinstrumente inkonsistent, was ein klares Indiz für Befangenheit und mangelnde Sorgfalt ist. Sie will einfach nur „wehtun“, egal wie.

Beweismittel D: Vollstreckung ohne Rechtskraft (Verfahrensfehler)

Anlage: isln-Anlage Sofortige Beschwerde_1.pdf

(Bezug: Anlage Sofortige Beschwerde vom 05.12.2025)

Der Vorwurf: Rechtswidrige Anordnung von Ordnungshaft ohne Entscheidung über eingelegte Rechtsmittel.

Der Sachverhalt:

Richterin Neuhaus erließ am 27.11.2025 einen Haftbeschluss, der auf vorangegangenen Ordnungsgeldern basierte.

Gegen diese Ordnungsgelder hatte ich jedoch form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt.

Über diese Widersprüche hat das Gericht nie entschieden.

Statt die Rechtmäßigkeit der Ordnungsgelder zu prüfen (wie gesetzlich vorgeschrieben), ignorierte die Richterin die Rechtsmittel einfach und ordnete sofort die härteste Maßnahme (Haft) an.

Beweiskraft:

Dies beweist, dass Richterin Neuhaus grundlegende prozessuale Abläufe missachtet. Eine Haftanordnung auf Basis von noch nicht rechtskräftigen, angefochtenen Beschlüssen ist ein grober Verfahrensfehler. Es zeigt, dass es ihr nicht um Rechtssicherheit geht, sondern um die schnelle Bestrafung – selbst wenn diese juristisch auf tönernen Füßen steht.

Beweismittel E: Die „Instagram-Falle“ (Bestrafung trotz Aufforderung)

Anlage: isln-aussageBeschluss1000Euro.pdf

(Bezug: Stellungnahme vom 24.07.2025 inkl. Chat-Protokolle)

Der Vorwurf: Einseitige Parteinahme durch Ignorieren von Entlastungsbeweisen (Provokation der Gegenseite).

Der Sachverhalt:

Der Ordnungsgeldbeschluss über 1.000 € basiert auf dem Vorwurf der unerlaubten Kontaktaufnahme.

Das Gericht ignorierte dabei vorsätzlich die von mir eingereichten Chat-Protokolle (siehe Anlage), die beweisen, dass die Initiative von der Antragstellerin ausging.

Wie aus den Protokollen hervorgeht, forderte die Gegenseite (über Dritte/Tochter) explizit: „Dann sollte er es [Instagram] wieder aktivieren“ und fragte aktiv nach Nachrichten.

Ich reagierte lediglich auf diese Aufforderung zur Kommunikation.

Beweiskraft:

Ein Gewaltschutzverfahren dient dem Schutz vor Belästigung, nicht als Instrument für Fallen. Wenn das „Opfer“ den Kontakt aktiv einfordert und das Gericht den darauf reagierenden „Täter“ bestraft, obwohl diese Zusammenhänge bekannt und belegt sind, ist dies kein Rechtsschutz, sondern Beihilfe zum Prozessbetrug.

Richterin Neuhaus hat diese Beweise (Chats) ausgeblendet, um den Sanktionsbeschluss zu ermöglichen.

Beweismittel F: Die Unterdrückung des Annullierungsantrags (Verfahrensmanipulation)

Anlage: isIn-Beschwerde_Gericht.pdf

(Bezug: Sachstandsanfrage/Beschwerde vom 22.08.2025)

Der Vorwurf: Verletzung der prozessualen Waffengleichheit und Unterdrückung von Anträgen (Art. 3 Abs. 1 GG).

Der Sachverhalt:

Am 30.07.2025 reichte ich per Fax (Sendebericht liegt vor) einen Antrag auf Aufhebung der Ehe (Annullierung) wegen arglistiger Täuschung ein.

Das Gericht ignorierte diesen Antrag vollständig. Es wurde weder ein Aktenzeichen vergeben noch der Eingang bestätigt.

Stattdessen wurde ein zwei Wochen später (11.08.2025) eingereichter Scheidungsantrag der Gegenseite sofort bearbeitet, mit einem Aktenzeichen (164 F 10595/25) versehen und mir zugestellt.

Beweiskraft:

Dies beweist eine systematische Benachteiligung. Das Gericht hat meinen früher eingegangenen Antrag faktisch „verschwinden lassen“, um dem später eingegangenen Antrag der Gegenseite den Vorrang zu geben.

Ziel war offensichtlich, Fakten zu schaffen (Scheidungsverfahren erzwingen), bevor über die Annullierung (die das Scheidungsverfahren obsolet machen würde) entschieden werden muss. Ein Gericht, das Anträge einer Partei unterschlägt, während es die andere Partei bevorzugt, ist per Definition befangen.

Beweismittel G: Entscheidung trotz Befangenheit & Arbeitsverweigerung

Anlage: isIn-Eilantrag_Befangenheit_Aussetzung_Protokoll.pdf

(Bezug: Eilantrag vom 22.09.2025 inkl. Gedächtnisprotokoll)

Der Vorwurf: Verstoß gegen die Wartepflicht (§ 47 ZPO) und persönliche Arbeitsverweigerung.

Der Sachverhalt:

Am 04.09.2025 stellte ich formgerecht einen Befangenheitsantrag gegen Richterin Neuhauß.

Gemäß § 47 ZPO darf eine abgelehnte Richterin bis zur Entscheidung über das Gesuch nur unaufschiebbare Handlungen vornehmen, keinesfalls jedoch Endentscheidungen treffen.

Dennoch erließ Richterin Neuhauß am 18.09.2025 – also während des laufenden Ablehnungsverfahrens – einen neuen Gewaltschutzbeschluss (164 F 12263/25).

Zudem belegt das Gedächtnisprotokoll vom 03.09.2025, dass die Richterin die Annahme von Eilanträgen auf der Geschäftsstelle persönlich verhinderte mit den Worten: „Sie nehmen heute nichts mit“, während sie kurz darauf beim privaten Gespräch mit einer Kollegin beobachtet wurde, obwohl sie „keine Zeit“ vorgeschützt hatte.

Beweiskraft:

Dieses Dokument beweist die systematische Missachtung prozessualer Sperren. Die Richterin entscheidet einfach weiter, auch wenn sie abgelehnt ist. Das ignorierte Eilverfahren vom 22.09. wurde bis heute nicht beschieden, was eine Rechtsverweigerung darstellt.

Beweismittel H: Die Datums-Manipulation (Vorrang der Scheidung erzwungen)

Anlage: isIn-Stellungnahme zur Gesamtsituation-Finale-2.pdf

(Bezug: Stellungnahme zur Gesamtsituation vom 24.08.2025)

Der Vorwurf: Aktenwidrige Falschdatierung von Eingängen zur Aushebelung des Prioritätsprinzips.

Der Sachverhalt:

Mein Antrag auf Annullierung der Ehe (wegen arglistiger Täuschung) ging nachweislich am 04.08.2025 bei Gericht ein (Faxbericht liegt vor).

Der Scheidungsantrag der Gegenseite ging erst eine Woche später, am 11.08.2025, ein.

Um den rechtlichen Vorrang meines Antrags zu verhindern, wurde mein Eingangsdatum im Verfahren fälschlicherweise als 16.08.2025 geführt.

Durch diese Manipulation der Zeitachse wurde mein Antrag künstlich „nach hinten“ geschoben, um das von RichterIn Neuhaus favorisierte Scheidungsverfahren der Gegenseite vorziehen zu können.

Beweiskraft:

Dies ist ein Beleg für aktive Verfahrenssteuerung durch Falschbeurkundung von Eingangsdaten. Ziel war es offensichtlich, die Aufhebung der Ehe (die den Betrug der Gegenseite thematisiert hätte) zu blockieren und stattdessen eine schnelle Scheidung durchzudrücken. Zudem belegen die beigefügten Chats erneut, dass die „Härtefall“-Argumentation der Gegenseite (angebliche Angst) erlogen war, da sie aktiv den Kontakt suchte.

Beweismittel I: Die unterdrückten Zeugen (Sucht & Prozessbetrug)

Anlage: isIn-Stellungnahme_HaertefallScheidung_Reimer_reimer.pdf

(Bezug: Stellungnahme zum Härtefall/VKH vom 22.08.2025)

Der Vorwurf: Gewährung von staatlichen Mitteln (VKH) und Verfahrensförderung trotz Kenntnis von Prozessbetrug und Suchtproblematik.

Der Sachverhalt:

Die Gegenseite beantragte eine „Härtefallscheidung“ und Verfahrenskostenhilfe (VKH) mit der Begründung, ein Zuwarten sei unzumutbar.

Ich habe in meiner Stellungnahme vom 22.08.2025 detailliert dargelegt, dass diese „Unzumutbarkeit“ erlogen ist (da Kontakt bestand) und die wahre Problematik in der Drogensucht der Kindesmutter liegt.

Hierfür habe ich fünf namentliche Zeugen angeboten, darunter die eigene Trauzeugin und beste Freundin der Gegenseite.

Das Gericht hat:

Diese Beweisangebote vollständig ignoriert.

Meinen vorrangigen Antrag auf Annullierung (wegen arglistiger Täuschung über diese Sucht) nicht bearbeitet.

Stattdessen der Gegenseite VKH bewilligt und das Scheidungsverfahren forciert.

Beweiskraft:

Wer fünf Zeugen zu einer kindeswohlgefährdenden Suchtproblematik ignoriert, um schnell eine Scheidung durchzuwinken, handelt nicht im Interesse des Rechts oder des Kindeswohls. Dies beweist, dass das Ergebnis (Scheidung statt Annullierung) von Anfang an feststand, unabhängig von der Beweislage.

Beweismittel J: Der erzwungene Termin (Missachtung gesetzlicher Hürden)

Anlage: isIn-Antrag Terminaufhebung.pdf

(Bezug: Dringender Antrag auf Terminaufhebung für den 07.01.2026)

Der Vorwurf: Anberaumung einer mündlichen Verhandlung trotz ungeklärter Prozessfähigkeit und fehlender Scheidungsvoraussetzungen.

Der Sachverhalt:

Richterin Neuhaus bestand auf der Durchführung des Scheidungstermins am 07.01.2026, obwohl zwei zwingende gesetzliche Hindernisse vorlagen, auf die ich ausdrücklich hingewiesen hatte:

Zweifel an der Prozessfähigkeit der Gegenseite: Es lagen neue Beweismittel vor (polizeilicher Durchsuchungsbeschluss, BTM-Anzeige wegen Amphetaminen, Audio-Geständnisse), die eine schwere Suchterkrankung und damit eine mögliche Geschäftsunfähigkeit belegten. Das Gericht ignorierte diese Gefahrenlage völlig.

Fehlender Nachweis des Trennungsjahres: Die Gegenseite verweigerte die Vorlage der Meldebescheinigung (Beweisvereitelung). Ohne diesen Nachweis war der Scheidungsantrag unzulässig.

Beweiskraft:

Ein Gericht, das eine Verhandlung erzwingen will, obwohl die Parteifähigkeit ungeklärt ist und die gesetzliche Wartezeit (Trennungsjahr) nicht nachgewiesen wurde, handelt nicht mehr rechtsstaatlich. Es ging offensichtlich nur darum, das Verfahren schnellstmöglich „durchzuziehen“, ungeachtet der materiellen Rechtslage.

Beweismittel K: Der Datenschutz-GAU (Offene Akten per DHL & Aktenvermischung)

Anlage: isIn-SchreibenPaketKlaerung.pdf

(Bezug: Dokumentation Zustellung DHL-Paket / Schreiben vom 29.11.2025)

Der Vorwurf: Verletzung des Postgeheimnisses, Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen und fehlerhafte Aktenführung (Vermischung von Verfahren).

Der Sachverhalt:

Am 29.11.2025 stellte das Gericht mir sensible Verfahrensakten per DHL zu. Das Paket war bei Übergabe sichtbar geöffnet, notdürftig mit fremdem Tape verklebt und unversiegelt. Zeugen und der Zusteller haben diesen Zustand bestätigt.

Der Inhalt offenbarten das völlige Chaos der Geschäftsstelle:

Es befanden sich darin Schreiben der Rechtsanwältin Nicole Müller, die das Aktenzeichen eines anderen Verfahrens (164 F 11419/25) trugen, in dem diese Anwältin gar nicht mandatiert war. Dennoch wurden diese Unterlagen wahllos in die Scheidungsakte (164 F 10595/25) geheftet und mir zugesandt.

Beweiskraft:

Dies belegt, dass das Gericht die Kontrolle über den Aktenlauf verloren hat.

Der Versand sensibler Familiendaten in offenen Paketen ist ein eklatanter Datenschutzverstoß.

Das Auftauchen verfahrensfremder Anwaltsschreiben in der Scheidungsakte beweist, dass Akten nicht ordnungsgemäß geführt, sondern manipuliert oder grob fahrlässig vermischt werden.

Hierbei ist irrelevant, ob Richterin Neuhaus für das Versenden verantwortlich ist, Sie ist für den Inhalt Verantwortlich!

Ich habe wegen dem Groben Datenschutzverstoß inzwischen bezugnehmend auf Richterin Neuhaus ihrer Stellungnahme, eine Anzeige gegen die Geschäftsstelle, bei der Generalstaatsanwaltschaft, gestellt!

Wer so arbeitet, kann keine rechtsstaatlichen Beschlüsse fassen.

Beweismittel M: Die ignorierten Warnrufe (Drogen, Kindeswohl & Trauzeugin)

Anlagen Aussagen Zeugen

(Bezug: Zeugenaussagen Vanessa-Bianca M. [Trazueugin], Kathleen M., Victoria R. – eingereicht ab Mai 2025)

Der Vorwurf: Wissentliche Duldung von Kindeswohlgefährdung und Prozessbetrug durch Ignorieren qualifizierter Zeugenaussagen.

Der Sachverhalt:

Dem Gericht liegen seit Monaten – teilweise seit dem 05.05.2025 – detaillierte, schriftliche Aussagen von engsten Vertrauten und Familienangehörigen vor, die ein schweres Drogen- und Alkoholproblem der Antragstellerin bezeugen.

Das Gericht ignorierte unter anderem:

Die Aussage der eigenen Trauzeugin (Vanessa-Bianca M.): Diese bestätigte Auffälligkeiten (Alkohol/Drogengeruch, Verhalten) bereits am Tag der Hochzeit und distanzierte sich aufgrund der Vorkommnisse ausdrücklich von ihrer Rolle. Sie warnte vor der Gefahr für das Kind Aimée.

Die Aussage von Kathleen M.: Sie bezeugte, dass die Antragstellerin Drogen und Alkohol vor der Arbeit konsumierte und ihre Tochter Aimée vernachlässigte, sodass Frau M. die Fürsorge übernehmen musste.

Die Aussagen der Kinder (u.a. Victoria R.): Diese berichteten von „Mischgetränken beim Einkaufen“ und offensichtlichem Konsum in der Öffentlichkeit im Beisein Minderjähriger.

Beweiskraft:

Trotz dieser erdrückenden Beweislast aus dem direkten Umfeld hat Richter*in Neuhauß:

Keine Kindeswohlprüfung eingeleitet.

Der Antragstellerin Verfahrenskostenhilfe für eine „Härtefallscheidung“ bewilligt, obwohl die „Härte“ (Drogensucht) eindeutig auf deren Seite lag.

Mich bestraft, weil ich das Kind schützen wollte.

Wer die Warnungen der eigenen Trauzeugin und der Kinder in den Wind schlägt, um ein Verfahren durchzupauken, macht sich mitschuldig an den Folgen für die Schutzbefohlenen.

Beweismittel N: Die ignorierte Vermögensgefährdung Minderjähriger (Täter-Opfer-Umkehr)

Anlage: Brief Gabi Verdacht Aimee

Schreiben liegt als Anlage 7 im Verfahren: 164 F 2253/25 und würde der Generalstaatsanwaltschaft inklusive einer Anzeige wegen mehrerer Punkte gegen Richter*in Neuhauß gestellt!

(Bezug: Schreiben an das Gericht vom 10.07.2025 und 13.07.2025 – „P-Konto & Brief-Fund“)

Der Vorwurf: Wissentliche Duldung von Identitätsmissbrauch und Vermögensschädigung zu Lasten einer Minderjährigen sowie Bestrafung zivilcouragierten Handelns.

Der Sachverhalt:

Bereits im Juli 2025 informierte ich das Gericht schriftlich und detailliert über konkrete Verdachtsmomente, dass die Kindesmutter (Gabi Reimer) die Identität ihrer minderjährigen Tochter (Aimée) nutzt, um Verträge abzuschließen und Schulden zu machen.

Schreiben vom 10.07.2025: Nachweis, dass die Kindesmutter entgegen ihrer eidesstattlichen Versicherung keinen Nachsendeauftrag eingerichtet hatte und Mahnungen (Riverty/BVG) ignorierte.

Schreiben vom 13.07.2025: Dokumentation eines Fundes von versteckter, ungeöffneter Post, die an die minderjährige Tochter adressiert war (u.a. Stromnachzahlungen, Inkasso), was den dringenden Verdacht des Eingehungsbetruges auf den Namen des Kindes begründete.

Ich beantragte ausdrücklich (Ziffer 1 des Antrags vom 13.07.), eine Schufa-Auskunft für das Kind einzuholen und Maßnahmen zum Schutz ihres Vermögens zu ergreifen (§ 1666 BGB).

Beweiskraft:

Das Gericht hatte somit positive Kenntnis von der Gefahr für das Kindesvermögen.

Statt dem Amtsermittlungsgrundsatz nachzukommen und das Kind zu schützen, ignorierte Richterin Neuhaß diese Warnungen vollständig.

Schlimmer noch: Sie wertete meine Versuche, diesen Missstand aufzuklären (durch Öffnen der versteckten Post in der ehelichen Wohnung), als „Verletzung des Briefgeheimnisses“ und sanktionierte mich dafür.

Dies stellt eine verfassungswidrige Täter-Opfer-Umkehr dar: Der Stief-Vater, der sein Kind vor Schulden schützen will, wird bestraft; die Mutter, die das Kind in den Ruin treibt, wird durch richterliches Wegschauen geschützt.

Beweismittel O: Die Lebenslüge der „sauberen Trennung“ (Aktueller Post-Betrug)

Anlage Aktueller Brief Eingang 03.02.2026

(Bezug: Foto des Riverty-Inkasso-Briefs, eingegangen am 03.02.2026 im Briefkasten des Antragsgegners)

Der Vorwurf: Prozessbetrug durch Falschangaben zur Wohnsituation/Erreichbarkeit und Missbrauch der Anschrift des Antragsgegners als „Deckadresse“ vor Gläubigern.

Der Sachverhalt:

Die Gegenseite hat im Verfahren mehrfach beteuert, sie habe ihren Wohnsitz ordnungsgemäß verlegt, sich umgemeldet und einen Nachsendeauftrag eingerichtet. Sie nutzte dies, um mir „Kontrolle“ vorzuwerfen, wenn ich sie auf Post hinwies.

Am gestrigen Tag (03.02.2026) landete jedoch erneut ein Mahnschreiben des Inkasso-Dienstleisters „Riverty“ (bekannt für BVG-Forderungen etc.) an Frau Gabi Reimer in meinem Briefkasten.

Da ihr Name an meiner Klingel/Briefkasten entfernt wurde, beweist die Zustellung zwingend:

Es existiert kein aktiver Nachsendeauftrag (sonst wäre der Brief umgeleitet worden). Ihre gegenteilige Behauptung vor Gericht war eine Lüge.

Sie gibt bei Gläubigern/Vertragspartnern weiterhin meine Adresse an oder unterlässt die Änderung, um sich der Vollstreckung an ihrem neuen Wohnort zu entziehen.

Beweiskraft:

Während ich vom Gericht sanktioniert werde, weil ich angeblich „Kontakt suche“, werde ich durch die Lügen der Gegenseite faktisch gezwungen, ihre Inkasso-Post zu verwalten. Das Gericht glaubt einer Partei, die nachweislich ihre Erreichbarkeit verschleiert, um Schulden zu entkommen, während es denjenigen bestraft, der unter diesem Chaos leidet.

Beweismittel P: Der verbotene Beschluss (Entscheidung während Befangenheit)

Anlage: VKHBeschluss

(Bezug: Beschluss über Verfahrenskostenhilfe vom 12.09.2025)

Der Vorwurf: Eklatanter Verstoß gegen die Wartepflicht!

Schlusswort:

Es gibt keine Entschuldigung mehr. Das Alphabet ist voll.

Jeder weitere Tag, an dem Richterin Neuhauß im Amt bleibt, ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und das Ansehen der Justiz.

Ich erwarte Eingangsbestätigung und Maßnahmenplan binnen 72 Stunden.

Hochachtungsvoll

Christian Reimer